

# Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Thema: Messeinrichtungen

Teil 11, Stand 29.09.2022

<b>Kosten für Einbau der Messeinrichtung</b>		
Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§ 3 (2) 1 MsbG: Der Messstellenbetrieb umfasst folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes,</li> <li>2. technischer Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben dieses Gesetzes einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes,</li> <li>3. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 ergeben.</li> </ol>	<p>Obwohl § 3 MsbG die Aufgaben des Messstellenbetreibers detailliert regelt, besteht bei einigen Netzbetreibern Uneinigkeit darüber, wer die Kosten des Einbaus von Messeinrichtungen übernimmt.</p> <p>Das führt zu einer Ungleichbehandlung und zu Rechtsauseinandersetzungen, die dringend zu vermeiden sind.</p>	<p>Benötigt wird eine Rechtsklarstellung, dass Messstellenbetrieb die Kosten des Einbaus der Messeinrichtungen und Messsysteme umfasst.</p> <p>Der Messstellenbetreiber muss einen Anspruch auf den Einbau einer in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtung erhalten.</p> <p>Die Kosten des Einbaus sollen durch die Zählergebühr nach Preisobergrenzregelung abgegolten werden. Diese Grenze soll nicht die Zusatzkosten beinhalten, die sich daraus ergeben, dass neue Zählerschränke gesetzt werden müssen. Die Jahreskosten für die moderne Messeinrichtung sowie die möglicherweise notwendigen Zusatzkosten für Zählerschränke muss der Anlagenbetreiber / die Anlagenbetreiberin nach § 16 (1) EEG 2021 /2023 tragen.</p>

Recht auf Einbau privater Zähleinrichtungen		
Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 3 (2) 1 MsbG: (siehe oben)	<p>Die Aufgaben des Messstellenbetriebs umfassen <i>“eine Messwertaufbereitung und form- und fristgerechte[.] Datenübertragung“</i>.</p> <p>Diese Messwertaufbereitung ist an standardisierte Formate gebunden (EDIFACT). Der Zugang zu Datenverarbeitungs-Tools ist lizenziert, kostenintensiv und nur für einen eingeschränkten Akteurs-Kreis möglich.</p> <p>Der Zugriff externer Dritter wird erschwert. Die Nutzung von eigenen Zählern ist bei Erfüllung mess- und eichrechtlicher Vorschriften quasi unmöglich. Die Nutzung von kostenärmeren privaten Unterzählern (z.B. Hutschienenzählern) wird behindert. Starre Messkonzepte erhöhen den finanziellen Druck und die Bürokratievorgaben.</p> <p>Komplexe Zähleinrichtungen führen dazu, dass die vorhandenen Zählerschränke erneuert werden müssen. Die zusätzlichen Kosten (1000 € und mehr) gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin.</p> <p>Netzbetreiber als grundzuständige Messtellenbetreiber sind häufig ausgelastet. Der Einbau der Zähler erfolgt zeitverzögert. Die EE-Anlage kann nicht rechtzeitig an das öffentliche Netz geschlossen werden.</p>	<p>Solange die gesetzlichen Regelungen zum Eichrecht eingehalten werden und die vorgelegten Messwerte nachprüfbar sind, müssen die Bedingungen zum Betrieb von privaten Messeinrichtungen erleichtert werden.</p> <p>Die Datenübergabe über Online-Formulare des Netzbetreibers sind – ebenso wie bei der Abrechnung des Strombezugs von Haushaltskunden – hinreichend.</p> <p>Der Markt soll für neue Akteure geöffnet werden. Der Einbau von Zähleinrichtungen wird dadurch beschleunigt. Das entspricht den Anforderungen einer beschleunigten Energiewende.</p>

## Keine Fristen beim Einbau von Messstellen

Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§ 8 EEG 2023: Anschluss (1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist [...]</p> <p>§ 10a EEG 2023: Messstellenbetrieb Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.</p>	<p>Im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) fehlt eine gesetzliche Regelung, in welcher Zeitfrist die Messstellen eingerichtet werden müssen.</p> <p>Grundzuständige Messstellenbetreiber sind in aller Regel die Netzbetreiber. Sie können den Einbau der Messstelle und damit auch den Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz verzögern. Gründe hierfür können vielfältig sein, z.B. zu wenig Personal oder Engpässe an verfügbaren Zählern.</p> <p>Weitere wettbewerbliche Messstellenbetreiber haben sich im Markt derzeit nur eingeschränkt etabliert.</p> <p>Der „unverzügliche“ Netzanschluss nach § 8 (1) EEG 2023 läuft durch die fehlende Zeitfrist-Regelung im MsbG leer. EE-Anlagen werden nicht oder stark verzögert an das öffentliche Netz geschlossen. In einigen Netzgebieten wird auf Grund von Mangellagen der erzeugte EE-Strom ungezählt in das öffentliche Netz gespeist. Dies führt zum Verlust der Einspeisevergütung für den / die Anlagenbetreiber:in.</p>	<p>Im Messstellenbetriebsgesetz wird in Anlehnung an § (4) EEG 2023 eine Frist von 4 Wochen zum Einbau der Messstelle gesetzt.</p> <p>Wenn die 4-Wochen-Frist nicht eingehalten werden kann, darf der/die Anlagenbetreiber:in den eingespeisten Strom durch einen in aller Regel vorhandenen Einspeisezähler ohne Rücklaufsperrung abrechnen. Der Zähler läuft bis zum Einbau der nach Vorgaben des MsbG eingerichteten Messstelle rückwärts. Der/die Anlagenbetreiber:in hat die Verzögerung beim Zählereinbau nicht zu verschulden und darf durch den verzögerten Netzanschluss und die fehlende Einspeisevergütung nicht benachteiligt werden.</p> <p>Alternativ kann über internen Zähler von Wechselrichtern und der geschätzten Eigenversorgung standardmäßig eine Ersatzwertbildung (Schätzung) des erzeugten und eingespeisten Stromertrages gebildet werden.</p>

## Keine Pflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Vorlage eines Messkonzeptes im MsbG

Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§ 3 (2) MsbG Der Messstellenbetrieb umfasst folgende Aufgaben: 1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes, 2. technischer Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben dieses Gesetzes einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes, 3. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 ergeben.</p>	<p>Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist nicht verpflichtet, ein Messkonzept für die Einrichtung der Messstelle vorzulegen. Die Komplexität des Messkonzeptes steigt, wenn mehrere (verschiedene) EE-Anlagen an einem Netzanschlusspunkt angeschlossen werden. Gleiches gilt bei der Integration von Wärmepumpen, Speichern und bei Messkonzepten in Mehrfamilienhäusern. Einige Projekte werden nicht oder nur verzögert umgesetzt, wenn der Netzbetreiber von den Anlagenbetreibern vorgelegte Messkonzepte ablehnt, ohne selbst ein geeignetes Konzept anzubieten.</p> <p>Es fehlen standardisierte Verfahren zur Einrichtung. Dadurch gibt es Verzögerungen beim Netzanschluss von EE-Anlagen und damit bei der Energiewende.</p>	<p>Die Vorlage eines geeigneten Messkonzeptes muss zu den Aufgaben des zuständigen Messstellenbetreibers gehören.</p> <p>Anlagenbetreiber:innen haben das Recht, ein weiteres Messstellenkonzept vorzulegen. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, es auf seine Eignung zu prüfen und ggf. umzusetzen.</p>

## Keine Preisobergrenzregelung für Zusatzleistungen

Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§§ 31 bis 34 i.V.m. § 35 MsbG regeln die Preisobergrenze beim Pflichteinbau von Messstellen. Für Zusatzleistungen nach § 35 MsbG gibt es keine Preisobergrenzregelungen.</p> <p>Zu den Zusatzleistungen gehören nach § 35 (2) MsbG:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bereitstellen von Strom- und Spannungswandlern,</li> <li>2. die Nutzung eines intelligenten Messsystems als Vorkassensystem,</li> <li>3. die Herstellung der Steuerbarkeit nach Absatz 1 Nummer 4 MsbG und die laufende Durchführung der Steuerung im Sinne von § 33 unter Beachtung der dort verankerten Kostenbeteiligungsregel,</li> <li>4. die Bereitstellung und der technische Betrieb des Smart-Meter-Gateways für Mehrwertdienste und sonstige Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und</li> <li>5. jeder technische Betrieb des Smart-Meter-Gateways im Auftrag einer nach § 49 Absatz 2 berechtigten Stelle für eine Datenkommunikation oder für Maßnahmen, die über das in diesem Gesetz standardmäßig vorgesehene Maß hinausgehen.</li> </ol>	<p>Durch das Fehlen von Preisobergrenzen gibt es bundesweit sehr unterschiedliche Kostenstrukturen für identische Leistungen.</p>	<p>Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer:innen ist eine Vereinheitlichung anzustreben.</p> <p>Hierfür ist es zwingend, ein Preisblatt zu entwickeln, das für alle Messstellenbetreiber verbindlich ist. Die festgelegten Preisobergrenzen sollen von dem Grundsatz geleitet sein, Betreiber:innen nicht von Investitionen abzuschrecken.</p>